

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

WERNER FAYMANN
BUNDESKANZLER

XXIV. GP.-NR

1715 IAB

17. Juni 2009

zu 1794 IJ

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0119-II/4/2009

Wien, am 10. Juni 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 23. April 2009 unter der **Nr. 1794/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zuständigkeit für den Schutz vor nichtionisierender/elektromagnetischer Strahlung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

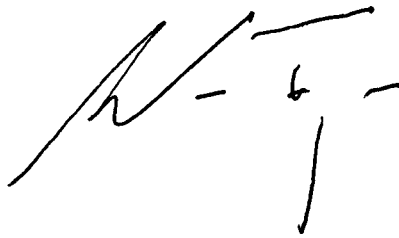
- *Kann sich eine Bundeskompetenz in Luft auflösen, wie es angesichts allseitiger „Nicht zuständig!“ - Meldungen der früher auch laut eigenen Aussagen zuständigen bzw. inhaltlich in diesem Bereich aktiven Ressorts bei der Zuständigkeit für den Schutz vor nichtionisierender/elektromagnetischer Strahlung den Anschein hat?*
- *Sind Sie zuständig (oder mit-zuständig)?*
- *Wenn Sie nicht zuständig (oder mit-zuständig) sein sollten - wer ist dann zuständig?*
- *Wenn Sie nicht zuständig (oder mit-zuständig) sein sollten - warum nicht? Bitte insbesondere um Angabe des Zeitpunkts, zu dem eine vorherige Zuständigkeit erloschen ist bzw. sein soll, und um Angabe der entsprechenden Änderung der Rechtsgrundlage Ihres Wirkens bzw. des Wirkens Ihres Ressorts.*
- *Falls Sie zuständig oder mit-zuständig sein sollten: Wann werden Sie im Hinblick auf einen Entwurf für eine bundesgesetzliche Regelung zum Schutz vor nichtionisierender/ elektromagnetischer Strahlung konkret tätig werden?*

Im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen ...“ in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (vgl. VfSlg. 3650/1959 - „Strahlenschutzerkennnis“), die auch für die Auslegung von Abschnitt E Z 1 des

Teils 2 der Anlage zu § 2 BMG herangezogen werden kann, kann für die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Bundesministerien Folgendes ausgesagt werden:

Soweit es um eine Maßnahme geht, die der Abwehr von solchen Gefahren durch nichtionisierende Strahlung dienen, die keine für eine Verwaltungsmaterie typische Abart darstellen, liegt die Zuständigkeit gemäß Abschnitt E Z 1 des Teils 2 der Anlage zu § 2 BMG beim Bundesministerium für Gesundheit. Soweit eine solche Maßnahme jedoch Regelungen zusammenfasst, die der Abwehr materienspezifischer Abarten von Gefahren durch „nichtionisierende/elektromagnetische“ Strahlung dienen, liegt die Zuständigkeit für eine solche „Annexmaßnahme“ bei dem für die Materie zuständigen Bundesministerium.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.